

# **Satzung der Gemeinde Mettlach über Auszeichnungen und Ehren- gaben**

Veröffentlicht im Amtl. BekBl. Nr. 24 /2009 v. 11.  
Juni 2009, S. 15 ff., Inkraftgetreten: 12.06.2009

Aufgrund § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach in seiner Sitzung am 28. April 2009 die nachstehende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck**

Die Gemeinde Mettlach ehrt Personen bzw. Personenmehrheiten (Personenvereinigungen), die sich aufgrund ihrer außergewöhnlichen Einsatzbereitschaft, ihres Engagement oder uneigennütigen Wirkens besondere Verdienste erworben haben. Durch die Ehrung soll ein Vorbild für andere Menschen in unserer Gesellschaft geschaffen werden, um ähnliche Leistungen zu erreichen oder um diese nachzuahmen.

### **§ 2**

#### **Arten der Ehrungen**

Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. die Verleihung der Bürgermedaille,
3. die Auszeichnung durch Ehrengaben für besonderes ehrenamtliches Engagement oder besonderer herausragender Leistungen.

## **II. Ehrenbürgerrecht und Bürgermedaille**

### **§ 3**

#### **Ehrenbürgerrecht**

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 23 Abs. 1 KSVG). Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Mettlach verleiht. An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist ein persönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Verleihung nicht begründet. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem

Tod der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers, ohne das es dazu einer besonderen Festlegung bedarf.

### **§ 4**

#### **Bürgermedaille**

(1) Die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Mettlach kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise um die Gemeinde Mettlach bleibende Verdienste erworben haben. Bei der Beurteilung der Verdienste ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen. An Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte der Gemeinde Mettlach wird die Bürgermedaille nicht verliehen, solange sie sich noch im Amt befinden.

### **§ 5**

#### **Vorschlagsrecht**

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.

(2) Vorschläge der Fraktionen sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und eingehend zu begründen.

### **§ 6**

#### **Beschlussfassung**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

### **§ 7**

#### **Verleihung**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

(2) Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unterschriebener Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser enthält den Namen der

geehrten Person, eine Würdigung ihrer herausragenden Verdienste sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses. Darüber hinaus erhält die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger freien Eintritt zu den kommunalen Einrichtungen sowie im Rahmen freier Plätze zwei Freikarten jährlich für kulturelle Veranstaltungen im Cloef-Atrium. Verbunden mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Mettlach.

(3) Die Bürgermedaille der Gemeinde Mettlach hat die Form einer Münze mit dem Durchmesser von 60 mm und wird in Silber verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Mettlach, auf der Rückseite den Namen der zu ehrenden Person und das Verleihungsjahr sowie die Aufschrift „Für besondere Verdienste – Gemeinde Mettlach“. Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste der/des zu Ehrenden dargestellt sind.

### **§ 8**

#### **Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille**

(1) Die Verwirkung der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Ehrenbürgerrechte sowie der Bürgermedaille der Gemeinde Mettlach nach sich. Die Gemeinde Mettlach kann das Ehrenbürgerrecht sowie die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens, welches dem Ansehen der Gemeinde Mettlach in erheblichem Maße schadet, aberkennen. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird. Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Aberkennung informiert. Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber schriftlich mitgeteilt

(3) Im Falle der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind der Ehrenbrief und die überreichte Anstecknadel, bei Aberkennung der Bürgermedaille, Bürgermedaille und Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

### **III. Auszeichnung durch Ehrengaben**

#### **§ 9**

##### **Voraussetzungen**

(1) Die Gemeinde Mettlach kann Personen oder Personenmehrheiten, die sich aufgrund ihres besonderen ehrenamtlichen Engagements oder aufgrund besonderer herausragender Leistungen ausgezeichnet haben oder auszeichnen, durch Ehrengaben besonders auszeichnen. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.

(2) Die Ehrung darf nur solchen Personen zuteil werden, die sich aufgrund herausragender Leistungen zum Wohle eines Einzelnen oder der Gemeinschaft mit besonderem erheblichem über dem Durchschnitt liegendem Engagement verdient gemacht haben. Die Leistung muss außergewöhnlich, aber nicht unbedingt von öffentlichem Interesse sein; sie kann für einen Einzelnen aber auch für die Allgemeinheit von Bedeutung sein.

(3) Die Ehrung kann auch aufgrund eines besonderen Engagements erfolgen, welches überörtlich über die Gemeinde Mettlach hinaus ein besonderes Augenmerk findet. Die Leistung muss Vorbildcharakter haben.

(4) Als ehrenamtliche Tätigkeit, die gewürdigt werden kann, gilt auch die Tätigkeit in einer überörtlichen Organisation (z.B. Landesverband).

(5) Das ehrenamtliche Engagement sollte über einen längeren Zeitraum erfolgt sein und sollte nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

#### **§ 10**

##### **Verfahren und Beschlussfassung**

(1) Ein Vorschlagsrecht hat grundsätzlich jedermann. Eigenvorschläge sind nicht zulässig.

(2) Der Vorschlag ist durch einen schriftlichen Antrag entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung schriftlich mit eingehender Antragsbegründung und sonstigen, für eine umfassende Beurteilung des Vorschlages erforderlichen, nachprüfbareren Unterlagen bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres (für eine Ehrung in demselben Kalenderjahr) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(3) Nach Einholung von Informationen trifft die Verwaltung eine Vorauswahl.

(4) Der Gemeinderat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage einer Beschlussvorlage, wer geehrt wird. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner besonderen Begründung.

### **§ 11 Ehrung**

(1) Die Ehrung soll in einem dem Anlass angemessenen Rahmen erfolgen.

(2) Die Auszeichnung wird ausgedrückt durch die Überreichung einer von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde. Die Urkunde hat den Namen der/des zu Ehrenden enthalten sowie eine kurze Darstellung der Verdienste zu enthalten. Darüber hinaus erhält der/die zu Ehrende ein angemessenes Präsent der Gemeinde.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Sonstige Ehrungen**

Ehrungen nach anderen Vorschriften sowie die Ehrungen bzw. Gratulationen bei Geburtstagen und Hochzeiten sowie Ehrungen der Feuerwehr und Verstorbener (Nachrufe) bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mettlach, den 11. Mai 2009

Die Bürgermeisterin

Judith Thieser

*Absender:*

---

**Vorschlag zur Würdigung  
besonderer ehrenamtlicher oder herausragender Leistungen**

Ich/Wir schlage(n) vor

*Name, Vorname der Person (Name bzw. Bezeichnung der Personenmehrheit)*

---

*Anschrift*

---

*Geb.-Datum* \*  
*\* optional*

*Beruf* \*

*Tel.-Nr.* \*

**Begründung**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*(sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Seiten anfügen)*

---

*Ort, Datum*

---

*Unterschrift*